


## Kurzinfo zu Meldungen von Ordnungswidrigkeiten SGB II

Besteht während der allgemeinen Sachbearbeitung der Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegen könnte, so werden diese Fälle über das OWiG Tool (eigene Dateien/

 OWiG\_Meldung ) an die OWiG-Stelle im Rechtsservice weitergeleitet.

Mit der Eingangsbestätigung wird der Sachbearbeitung die Verfahrensnummer mitgeteilt und die Leistungsakte(n) zur Prüfung angefordert. Hieraus werden entsprechende Dokumente kopiert und direkt nach Einleitung des Verfahrens wieder an den zuständigen Sachbearbeiter zurückgeleitet.

Nicht jede Zuwiderhandlung gegen das SGB II ist auch gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit. Aus § 63 SGB II ist abschließend zu entnehmen, welche Handlungen von Leistungsberechtigten oder Dritten dem OWiG-Team gemeldet werden müssen:

Zuwiderhandlung gegen:	Handlung:
<b>§ 57 Abs. 1 SGB II</b>	<b>Arbeitgeber kommt seiner Auskunftspflicht nicht oder unzureichend nach</b>
§ 58 Abs. 1 S. 1 oder 3 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber füllt Bescheinigung zur Erwerbstätigkeit nicht oder unzureichend aus</li> <li>• Bescheinigung wird nicht oder verspätet dem Arbeitnehmer/Leistungsberechtigten ausgehändigt</li> </ul>
§ 58 Abs. 2 SGB II	Arbeitnehmer/Leistungsberechtigter legt dem Arbeitgeber benötigte Vordrucke nicht vor
§ 60 Abs. 1 SGB II	Leistungserbringer mißachtet Auskunftspflicht (jeder Zahler von vorrangigen Leistungen, zum Beispiel Versicherungen.)
<b>§ 60 Abs. 2 1. HS SGB II</b>	<b>Leistungsverpflichteter mißachtet Auskunftspflicht (zum Beispiel: Unterhaltspflichtige)</b>
§ 60 Abs. 2 2. HS SGB II	Banken oder Versicherungen
§ 60 Abs. 3 SGB II	<i>Arbeitgeber von Leistungs- bzw. Unterhaltsverpflichteten missachtet Auskunftspflicht</i>
§ 60 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB II	Partner des Leistungsberechtigten, keine Auskunft über Einkommen und Vermögen
§ 60 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB II	Banken oder Versicherungen des Partners missachtet Auskunftspflicht
§ 61 Abs. 1 S. 1 SGB II	Leistungsträger, Leistung zur Eingliederung
§ 60 Abs. 5 SGB II	Arbeitgeber gewähren keine Einsicht in die Geschäftsbücher oder -unterlagen
<b>§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II</b>	<b>Fehlende oder unvollständige Mitteilung von Leistungsempfängern über wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse, die zu einer Rückforderung führen (zum Beispiel: nicht mitgeteilte Arbeitsaufnahme, Zufluss des Guthabens aus der Nebenkostenabrechnung verschwiegen. Die fehlende Mitwirkung alleine reicht hierbei nicht aus!)</b>

Sollten Fragen zu einzelnen Fällen bestehen, wird das OWiG-Team

Michael Ostmann      Tel. 4599 – 319

Erna Kleisa            Tel. 4599 – 332

telefonisch zur Beantwortung einzelner Fragen zur Verfügung stehen.

Eine detaillierte Auflistung der Zuwiderhandlungen kann per Mail bei [michael.ostmann@jobcenter-lippe.de](mailto:michael.ostmann@jobcenter-lippe.de) oder [erna.kleisa@jobcenter-lippe.de](mailto:erna.kleisa@jobcenter-lippe.de) angefordert werden!